

Sitzung vom 09.03.2021
Mitgeteilt am 12.03.2021
Protokoll-Nr. 21-145
Reg.-Nr. F2.3.1

An den Grossen Landrat

Covid-19-Massnahmenpaket Frühjahr 2021

1. Ausgangslage

Nach einem Rückgang im Sommer 2020 haben sich die Fallzahlen schweizweit ab Oktober 2020 markant erhöht. Am 18. Dezember 2020 hat der Bundesrat aufgrund der besorgniserregenden Lage, der vielerorts sehr stark ausgelasteten Spitäler sowie der anstehenden Festtage entschieden, dass ab 22. Dezember 2020 die Restaurants sowie Freizeit-, Sport- und Kultureinrichtungen geschlossen werden. Diese Massnahmen trafen Davos als Tourismus- und Kongressdestination äusserst hart: Anders als im Lockdown im Frühjahr 2020 wurde die Tätigkeit sehr vieler Unternehmen in der Hauptsaison und somit in der wirtschaftlich wichtigsten Zeit des Jahres gänzlich verunmöglicht oder eingeschränkt.

Am 13. Januar 2021 hat der Bundesrat die Massnahmen aufgrund neuer sowie ansteckenderen Virusvarianten verlängert und verschärft. Die im Dezember beschlossenen Schliessungen wurden bis Ende Februar 2021 ausgedehnt. Zudem wurden Läden mit Waren des nicht-täglichen Bedarfs geschlossen sowie weitere Massnahmen getroffen, z.B. Massnahmen am Arbeitsplatz sowie Beschränkungen auf maximal fünf Personen an privaten und öffentlichen Veranstaltungen.

Am 24. Februar 2021 hat der Bundesrat über Lockerungsmassnahmen befunden. Ab 1. März durften Läden, Museen und Sportanlagen wieder öffnen. Hingegen werden Terrassen von Gastronomiebetrieben nicht früher geöffnet, und die Terrassen in den Skigebieten mussten auf den 27. Februar 2021 wieder geschlossen werden. Der Bundesrat stellte einen nächsten Lockerungsschritt auf den 22. März 2021 in Aussicht, sofern es die Corona-Lage erlaubt.

Die Medienmitteilungen des Bundes zu den erwähnten Massnahmen sind zu finden unter:

- <https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/das-bag/aktuell/medienmitteilungen.msg-id-81745.html>
- <https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/das-bag/aktuell/medienmitteilungen.msg-id-81967.html>
- <https://www.admin.ch/gov/de/start/dokumentation/medienmitteilungen.msg-id-82462.html>

2. Massnahmen von Bund und Kanton zur Linderung der wirtschaftlichen Auswirkungen der verordneten Massnahmen

Wie im Frühjahr 2020 haben Bund und Kanton ab Herbst 2020 verschiedene Massnahmen getroffen, um die weitreichenden wirtschaftlichen Folgen abzufedern. Analog Antrag an den Grossen Landrat zu seiner Sitzung vom 28. Mai 2020 (Traktandum 2, Beilage 245, Antrag des Kleinen Landrates vom 28. April 2020, Protokoll-Nr. 20-312) wird an dieser Stelle auf eine detaillierte Auflistung verzichtet, da die Massnahmen in den vergangenen Wochen verschiedentlich ergänzt bzw. konkretisiert wurden und die Diskussionen weiterhin im Fluss sind. Stattdessen wird abermals verwiesen auf die Internetseiten des Bundes, einerseits des Staatssekretariats für Wirtschaft (SECO), das die verschiedenen Härtefallmassnahmen auflistet, andererseits des Bundesamts für Sozialversicherungen, mit wichtigen Informationen zur Erwerbsausfallentschädigung.

- https://www.seco.admin.ch/seco/de/home/Arbeit/neues_coronavirus/haertefallmassnahmen.html
- <https://www.bsv.admin.ch/bsv/de/home/sozialversicherungen/eo-msv/grundlagen-und-gesetze/eo-corona.html>

Auch der Kanton Graubünden hat wiederum zahlreiche Massnahmen getroffen. An den Sessionen des Grossen Rates vom Dezember 2020 und vom Februar 2021 wurden die kantonalen Unterstützungsleistungen intensiv diskutiert und auch im Zusammenhang mit einer Resolution des Grossen Rates Verbesserungen in Aussicht gestellt. Im Nachgang zur Februar-Session hat der Kanton den Beitragssatz von 50 auf 75 Prozent der wirtschaftlichen Einbusse erhöht. Zudem muss in der behördlich geschlossenen Sparte nur noch ein Umsatzverlust von 15 % nachgewiesen werden. Und neu gelten Unternehmen, die einen Umsatz zu mindestens 70 % in einem geschlossenen Geschäftsbereich erzielen, als vollständig geschlossen und müssen deshalb nur einen Umsatzverlust von 15 % nachweisen. Detaillierte Informationen zu den Härtefallmassnahmen des Kantons sowie Medienmitteilungen des Kantons zum Coronavirus sind zu finden unter:

- <https://www.gr.ch/DE/institutionen/verwaltung/dvs/ds/Projekte/Seiten/Haertefallmassnahmen.aspx>
- <https://www.gr.ch/DE/institutionen/verwaltung/djsg/ga/coronavirus/info/medien/Seiten/Medien.aspx>

Gemäss Zeitungsausgabe vom 25. Februar 2021 der Südostschweiz wird der Kanton sämtliche Kosten für die Betriebstestungen auch rückwirkend und vollumfänglich übernehmen (8.50 Franken pro Test). In Davos nehmen rund 2'000 Personen (steigende Zahl) wöchentlich an diesen Betriebstestungen teil.

3. Massnahmen auf kommunaler Stufe

Verschiedene Schweizer Gemeinden und Städte treffen wie im Frühling zusätzliche Massnahmen, einerseits für den Schutz der Bevölkerung, andererseits um deren wirtschaftliche Folgen weiter zu lindern.

Im Unterschied zu anderen Ländern mit Tourismus im Alpenraum konnten die Bergbahnen in der Schweiz ihren Betrieb im Winter 2020/21 aufrechterhalten. Dies wird in Graubünden gemäss Mitteilung der Regierung vom 24. Februar 2021 auch bis Ende der Saison möglich sein, weil die Voraussetzungen für den Betrieb wegen des umfangreichen Testkonzepts und aufgrund der Beurteilung der epidemiologischen Lage gegeben sind, vgl. <https://www.gr.ch/DE/Medien/Mitteilungen/MMStaka/2021/Seiten/2021022401.aspx>. Hätten auch die Bergbahnen ihren Betrieb einstellen

müssen, wären die wirtschaftlichen Folgen für unsere Region wohl nochmals deutlich dramatischer ausgefallen.

Nichtsdestotrotz besteht auch auf kommunaler Stufe Handlungsbedarf. Wie einleitend erwähnt, sind zentrale Bereiche der Davoser Wirtschaft von den bundesrätlichen Massnahmen äusserst stark betroffen, insbesondere das Gastgewerbe, weite Teile des Handels sowie verschiedenste Dienstleistungsunternehmen und generell die Betriebe entlang der touristischen Wertschöpfungskette. Die Logiernächte in der Region Davos/Klosters haben gemäss Bericht der Südostschweiz vom 20. Februar 2021, Seite 2, gegenüber dem Vorjahresmonat massiv um 33,4 % abgenommen (Bündner Durchschnitt: -25,3 %). Auch das Gesamtjahr 2020 liegt in Davos/Klosters um 25,1 % unter dem Vorjahr (Bündner Durchschnitt -9,2 %). Die Davoser Wirtschaft ist wegen der internationalen Klientel und wegen des Kongresstourismus überdurchschnittlich stark von den schweizerischen und ausländischen Corona-Massnahmen betroffen.

Der Kleine Landrat hat deshalb entschieden, ein neues Massnahmenpaket zur Stützung der Davoser Wirtschaft auszuarbeiten. Analog Antrag zur Sitzung des Grossen Landrates vom 28. Mai 2020 können verschiedene Massnahmen vom Kleinen Landrat selbst erlassen werden. Andere Massnahmen fallen in die finanzielle Zuständigkeit des Grossen Landrats.

3.1. Massnahmen des Kleinen Landrates

Die nachfolgend beschriebenen Massnahmen treten nach Beschluss des Kleinen Landrats per sofort in Kraft und gelten ab dem Mitteilungsdatum dieses Dokuments. Sie werden der Vollständigkeit halber dem Grossen Landrat wie bereits im Vorjahrespaket zur Kenntnisnahme unterbreitet.

3.1.1. Reaktivierung von Massnahmen, die im Frühjahr 2020 ergriffen wurden

Festhalten an äusserst hohem Investitionsvolumen der Gemeinde

Die im Budget 2021 oder durch vorgängige Volksabstimmungen genehmigten Projekte werden wie geplant ausgeführt. Für 2021 wurden zum dritten Jahr in Folge Bruttoinvestitionen von über 40 Mio. Franken genehmigt. Zum Vergleich: Der Durchschnitt der Bruttoinvestitionen von 1991 bis 2016 betrug nach HRM1, also inkl. Investitionen ins Finanzvermögen, 20,9 Mio. Franken pro Jahr. Das Investitionsvolumen hat sich also seit 2019 gegenüber dem langjährigen Schnitt praktisch verdoppelt.

Die Gemeinde nimmt nach dem Jahr 2020 auch im Jahr 2021 einen beträchtlichen Liquiditätsabbau in Kauf, um der regionalen Wirtschaft in diesen Krisenzeiten überdurchschnittlich viele Aufträge erteilen zu können. Dies gewährleistet Planungssicherheit und Auslastung, auf welche die einheimischen Betriebe bei der unsicheren Wirtschaftslage dringend angewiesen sind, und zwar ohne Ausfallrisiko. Dadurch werden die Arbeitsplätze und Einkommen von Arbeitnehmenden gesichert. All dies kann indirekt früher oder später auch positive Auswirkungen auf andere Branchen haben.

Benützungsgebühren für einheimische Vereine

Einheimische Vereine, die gemeindeeigene Schulräumlichkeiten (insbesondere Turnhallen) mieten, wird jährlich Rechnung gestellt, in der Regel rückwirkend auf Basis der effektiven Nutzungen.

Die Hallennutzung ist seit dem 22. Dezember 2020 eingeschränkt, da die Sportbetriebe für Sportler ab 16 Jahren aufgrund der Anordnungen des Bundes geschlossen wurden. Analog Vorjahr ist ein Erlass der Mieten nicht notwendig, weil die effektiven Nutzungen und somit ebenfalls die Rechnungsstellungen auch im Jahr 2021 tiefer sein werden.

In Ausnahmefällen wurden Jahrespauschalen definiert. In diesem Fall verzichtet der Kleine Landrat auf die Miete von drei Monaten. Das Hochbauamt wird angewiesen, die Jahresrechnungen entsprechend zu kürzen.

Abonnemente eau-là-là

Aufgrund der Massnahmen der Bündner Regierung musste der Hallenbadbetrieb ab dem 5. Dezember 2020 bis auf Weiteres eingestellt werden. Nach Rücksprache mit dem Verband für Hallen- und Freibäder wird die Mehrheit der Hallen- und Freibäder die Halbjahres- und Jahreskarten um die Ausfallzeit bis zur Wiedereröffnung verlängern. Wie schon im Frühling 2020 schliesst sich die Gemeinde Davos dieser Haltung aus Kulanzgründen an. Bei einer Wiedereröffnung nach 3½ Monaten, also Mitte März, wurde im Frühling 2020 mit Kosten von rund 35'000 Franken gerechnet, bei rund 4 Monaten wären es demnach ca. 40'000 Franken.

Lohnfortzahlung für Mitarbeitende

Wie im Frühling 2020 bezahlt die Gemeinde den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die von der Schliessung einzelner Abteilungen aufgrund der bundesrätlichen Massnahmen betroffen sind, den vollen Lohn aus, also 100 %. Gemäss Abklärungen des Personaldienstes erhält die Gemeinde generell keine Kurzarbeits- oder Härtefallentschädigung, also auch nicht für die Mitarbeitenden des geschlossenen Hallenbads. Die betroffenen Mitarbeitenden werden wo möglich anderweitig beschäftigt, so zum Beispiel wurden Mitarbeitende des Hallenbads beim Eistraum eingesetzt oder haben als Friendly Host Unterstützung betreffend Einhaltung der Maskentragpflicht geleistet. Zudem wurden wo möglich Arbeiten anders terminiert, so wurden zum Beispiel Revisionsarbeiten teilweise vorgezogen, damit später der Betrieb nicht nochmals deswegen unterbrochen werden muss. Ferner wurden Renovationsarbeiten teilweise selbst ausgeführt (z.B. Malerarbeiten, Fenster).

Zahlung von Kreditorenrechnungen vor Fälligkeitsdatum

Wie der Kanton Graubünden und die Stadt Chur im Frühjahr 2020 bezahlt die Gemeinde Davos Rechnungen für Lieferungen und Leistungen bis auf weiteres nicht erst bei Fälligkeit der Rechnung, sondern so schnell wie möglich im Rahmen der wöchentlichen Zahlungsläufe, nachdem die Rechnung von den zuständigen Instanzen geprüft wurde. Dies verbessert die Liquidität der Lieferanten und der Dienstleister.

Debitorenbewirtschaftung

Anders als im Frühjahr 2020 hat der Kanton und auch der Bund bisher keine generellen Erleichterungen beschlossen. Aktuell im Kalenderjahr 2021 wendet der Kanton für nicht fristgerecht bezahlte Forderungen einen Verzugszins von 4 % an. Für die Bundessteuer wird im Jahr 2021 ein

Verzugszins von 3 % verrechnet. Der Landammann hat in der Session des Grossen Rates vom Februar 2021 einen Auftrag an die Regierung gerichtet, der von Landrat Simi Valär und von über 60 anderen Grossräten, also etwas mehr als der Hälfte des Bündner Parlaments unterzeichnet wurde, siehe <https://www.gr.ch/DE/institutionen/parlament/PV/Seiten/20210218Wilhelm03.aspx>. Ziel dieses Auftrags ist es, dass der Kanton den Verzugszins für das Kalenderjahr 2021 wie schon im Jahr 2020 auf 0 % ansetzt.

Gemäss Art. 20 Abs. 2 des kommunalen Gebührengesetzes der Gemeinde Davos (DRB 22) richtet sich der Zinssatz der Gemeinde nach dem Verzugszins für Forderungen der kantonalen Verwaltung im entsprechenden Kalenderjahr. Gleichzeitig sieht dasselbe Gesetz in Art. 11 vor, dass in Härtefällen auf die Erhebung von Kosten verzichtet werden kann, wobei sich solche Bestimmungen in der Regel auf den Einzelfall beziehen. Der Kleine Landrat möchte die juristischen und natürlichen Personen in der aktuellen Wirtschaftslage nicht unnötig bestrafen und verzichtet deshalb generell auf den Verzugszins im laufenden Jahr. Der Verzugszins für das Kalenderjahr 2021 beträgt somit 0 % für Gebühren und Abgaben, ebenso auch für Gemeindesteuern (ohne Steuern bzw. Anteile der Gemeinde an Steuern, die vom Kanton erhoben werden, z.B. Gewinn- und Kapitalsteuern oder Quellensteuern). Es wäre im Sinne der Gleichbehandlung wünschenswert, wenn der Kanton nachzieht und für das Kalenderjahr 2021 auch für kantonale Steuerforderungen einen Verzugszins von 0 % festsetzt.

Des Weiteren hat der Kleine Landrat analog den Massnahmen im Jahr 2020 Folgendes festgelegt:

- Auf Mahngebühren für die zweite Mahnung (30 Franken) von kommunalen Forderungen für Gebühren, Abgaben und Steuern wird bis Ende 2021 verzichtet.
- Mahnläufe für die erste und zweite Mahnung sowie Betreibungen werden wie bisher nicht ausgesetzt. Mit einer längerfristigen Unterbrechung der Sanktionsläufe würde gemäss Ausführungen der kantonalen Steuerverwaltung vom Frühjahr 2020 lediglich erreicht, dass sich die Inkassomassnahmen akkumulieren und zu einem späteren Zeitpunkt konzentriert aufgelöst würden. Vielmehr möchte auch die kantonale Steuerverwaltung erreichen, dass sich steuerpflichtige Personen in finanziellen Notlagen zwecks Zahlungserleichterungen melden und kulante Lösungen vereinbart werden können (Stundungen).
- Stundungen für kommunale Steuern, Gebühren und Abgaben werden grosszügig und unkompliziert behandelt. Auf Basis einer kurzen und einfachen schriftlichen Anfrage per Brief oder E-Mail werden alle kommunalen Forderungen ohne weitere Begründungen bis zum 31. August 2021 vollumfänglich gestundet. Darüber hinausgehende Zahlungstermine müssen mit einem Zahlungsvorschlag bis längstens Ende 2021 begründet werden. Für darüber hinausgehende Zahlungstermine sind Sicherheiten beizubringen.

3.1.2. Neue Massnahmen in der Kompetenz des Kleinen Landrates

Einsetzen einer Hotline

Rund 20 Personen aus Wirtschaft und Politik tauschten sich am 25. Januar 2021 mit der Davoser Regierung an einem virtuellen Runden Tisch über die aktuelle Wirtschaftslage in den unterschiedlichen Branchen aus. Der Einladung des Landammanns folgten Vertreterinnen und Vertreter von Hotel-Gastro Davos, Handels- und Gewerbeverein, Shopping Promenade, der beiden Bergbahnunternehmungen, der Jungen Wirtschaftskammer und des Bündner Gewerkschaftsbunds, unter Anwesenheit der geschlossenen Davoser Regierung. Aufgrund dieses Austausches wurde eine für

die Davoser Betriebe kostenlose Hotline eingerichtet, die von einer Davoser Treuhandfirma betrieben wird. Die Gemeinde übernimmt die Kosten für diese Hotline. Damit soll sichergestellt werden, dass Schwierigkeiten im Zusammenhang mit der Beantragung von Hilfe beim Kanton ausgeräumt werden können, z.B. für Härtefallmassnahmen. Es sollen keine Davoser Betriebe "durch die Maschen fallen". Andererseits sollen an einer zentralen, lokalen Stelle die richtigen Anweisungen zur Erlangung der vorgesehenen finanziellen Unterstützung erteilt werden.

Taxi-Konzessionen, Kutscherbewilligungen

Von den stark rückläufigen Logiernächten sind auch Personentransporte betroffen, deren Umsätze hauptsächlich in den Wintermonaten erarbeitet werden. Pro Jahr fallen zu Gunsten der Gemeinde rund 5'000 Franken für Taxikonzessionen bzw. rund 3'000 Franken für Kutscherbewilligungen an. Aufgrund der stark saisonalen Abhängigkeit wird entschieden, im Rechnungslauf für das Kalenderjahr 2021 die jeweiligen Gebühren und Abgaben um 50 % zu reduzieren.

Eisstadion Davos, Mietreduktion für die Saison 2020/21

Der Hockey Club Davos ist nach der Absage des Spengler Cups und den Verordnungen für Gross-events in eine wirtschaftlich besorgniserregende Schieflage geraten. Es ist mit einem sehr grossen Umsatzrückgang zu rechnen. Nebst der Spengler-Cup-Absage fallen Mindereinnahmen durch die Zuschauerbeschränkungen bzw. "Geisterspiele" im Meisterschaftsbetrieb und entgangene WEF-Einnahmen besonders ins Gewicht. Der HCD konnte seit Mai 2020 aufgrund der Bautätigkeit sowie der Epidemie-Massnahmen lediglich ein Heimspiel mit eingeschränkter Zuschauerzahl im Eisstadion Davos austragen. Zudem ist aktuell noch unklar, ob die Meisterschaft 2020/21 planmässig abgeschlossen werden kann. Ein vorzeitiger Saisonabbruch kann nicht ausgeschlossen werden, und es stellt sich die Frage, ob auch die nächste Saison nur mit grossen Einschränkungen durchgeführt werden muss. Bereits im Frühsommer hat sich der HCD ein rigoroses Sanierungspaket auferlegt. Mit Sofortmassnahmen wie Investitions- und Einstellungsstopp sowie einschneidenden Lohnverzichten konnte die Liquidität bis heute überbrückt werden. Es sind jedoch weitere Massnahmen zwingend notwendig, um das Unternehmen HCD zu retten. Der HCD stellte deshalb den Antrag für eine Mietreduktion von 50 % für die Saison 2020/21. Nebst den wirtschaftlichen Faktoren wird dies auch mit der Wichtigkeit des HCD-Nachwuchses für die Talentklasse und das Sportgymnasium Davos sowie mit der systemrelevanten Infrastruktur begründet.

Der Kleine Landrat anerkennt die existenzbedrohende Lage des HCD und unterstützt das Gesuch. Wie beim Kongresszentrum handelt es sich auch beim Eisstadion um eine für Davos systemrelevante Infrastruktur. Auch der Kanton hat seinen Beitrag für die Erneuerung des Eisstadions aus seinem Topf für systemrelevante Infrastrukturen finanziert. Es handelt sich also nicht um eine einseitige, auf den eigenen Vorteil ausgerichtete Einschätzung von Seiten des HCD oder der Gemeinde. Aus diesem Grund ist es aus Sicht des Kleinen Landrates verhältnismässig, für diesen Mietzins eine andere Regelung heranzuziehen als für die übrigen gewerblichen Mietzinse. Auch für die finanzielle Entlastung von DDO in Zusammenhang mit dem Kongresszentrum wurde im Jahr 2020 ein anderes Vorgehen gewählt als für die gewerblichen Mietzinse.

Während im Frühjahr 2020 noch zwei Monate des fixen Mietzinses erlassen wurde, geht es nun einerseits um 50 % des jährlichen Fixums von 250'000 Franken, also 125'000 Franken. Andererseits sollen auch die Catering-Einnahmen miteinbezogen werden, die in der Vorjahressaison

2019/20 total 144'787.05 Franken betragen. Die Hälfte davon beläuft sich auf 72'393.55 Franken. Total hätte ein hälftiger Erlass für das Jahr 2019/20 also 197'393.55 Franken umfasst.

Um dem HCD in dieser schwierigen Lage umgehende Planungssicherheit zu gewähren, macht der Kleine Landrat von seiner Kompetenz für nicht budgetierte, frei bestimmbare einmalige Ausgaben bis zum Betrag von 200'000 Franken Gebrauch (Art. 43 Abs. 3 lit. a der Gemeindeverfassung). Somit wird dem HCD für die Saison 2020/21 eine Mietreduktion von 50 % inkl. Cateringeinnahmen, maximal aber 200'000 Franken gewährt. Vermutlich wird der Catering-Anteil in der Saison 2020/21 wegen nur eines Heimspiels vor Zuschauern aber massiv tiefer als in der Saison 2019/20 ausfallen. Wenn der hälftige Mieterlass (inkl. Catering-Anteil) für die Saison 2020/21 sich auf weniger als 150'000 Franken beläuft, wird die Nachtragskredit-Kompetenz des Kleinen Landrates herangezogen (also Art. 43 Abs. 3 lit. i) der Gemeindeverfassung, anstelle von lit. a desselben Artikels und Absatzes).

Teilweiser Erlass des Beitrags der Rinerhornbahnen an den VBD (Beratung und Beschlussfassung im Ausstand von Statthalter Stefan Walser)

Wie viele andere Bergbahnen leidet auch die Bergbahnen Rinerhorn AG stark unter den Coronamassnahmen. Nebst den internationalen Gästen fielen in dieser Wintersaison auch die für das Rinerhorn sehr wichtigen Schul- und Skilager gänzlich weg. Bei den Ersteintritten wird wie bei den übrigen Bündner Skigebieten (vgl. Südostschweiz, Onlinemeldung vom 3. März 2021) mit einem Rückgang von rund 30 % gerechnet. Trotz des erheblichen Einbruchs der Ertragszahlen wurde das Skigebiet Rinerhorn stets offengehalten. Um dies zu ermöglichen, mussten für die Implementierung und Umsetzung der notwendigen Schutzkonzepte zusätzliche Investitionen getätigt und zusätzliches Personal eingestellt werden. Dadurch entstanden wie bei vielen anderen Betrieben nicht nur Mindererträge, sondern auch Mehrausgaben. Anders als andere Betriebe beteiligen sich die Bergbahnen Rinerhorn an den Kosten des Verkehrsbetriebs Davos, und zwar jährlich mit 106'502 Franken (exkl. MWST). Hintergrund dieses Beitrags ist ein verdichteter Fahrplan, um den Transport von Skifahrerinnen und Skifahrern bzw. zusätzlich geführte Kursverbindungen von Davos Platz nach Davos Glaris und zurück abzugelten. Die Bergbahnen Rinerhorn AG bat die Gemeinde um einen Erlass des diesjährigen Beitrags im vollen Umfang.

Wie schon einleitend in Kapitel 3 dieses Antrags erwähnt, anerkennt der Kleine Landrat die grossen Bemühungen der Davoser Bergbahnen, das touristische Kernangebot in dieser ausserordentlichen Wintersaison sicherzustellen. Anders als die anderen Bergbahnen leisten die Rinerhorn-Bergbahnen einen Beitrag an den Verkehrsbetrieb der Gemeinde Davos. Dies im Sinne eines besseren Services für Gäste und Einheimische und um den motorisierten Verkehr etwas eindämmen zu können. Der Betrieb der Rinerhorn-Bergbahnen war im Corona-Winter 2020/21 von zusätzlicher Bedeutung. Wären die Rinerhorn-Bahnen nicht in Betrieb genommen worden, so hätten die anderen grösseren Skigebiete Parsenn und Jakobshorn mehr skifahrende Gäste bewältigen müssen, was zumindest an Spitzentagen (Ferienzeit oder auch an schönen Wochenenden) mit Bezug auf die Einhaltung der Corona-Schutzkonzepte problematisch gewesen wäre. Ein vollständiger Verzicht auf den Beitrag 2021 kann aber nicht gewährt werden, einerseits aufgrund der erbrachten Leistungen der öffentlichen Hand und, andererseits, weil ja nicht das ganze Kalenderjahr 2021 von den aktuellen Covid-19-Massnahmen betroffen ist. Der Kleine Landrat entschied sich deshalb dafür, einen einmaligen Rabatt im Umfang des ungefähren Rückgangs an Ersteintritten zu gewähren, also von 30 % des Jahresbeitrags 2021. Der VBD wird angewiesen, die Halbjahresrechnung vom 26. Januar 2021 über 57'315.35 Franken inkl. MWST zu stornieren und neu auszustellen unter

Berücksichtigung des einmaligen Rabatts von 30 %. Die zweite Halbjahresrechnung, die üblicherweise im Sommer/Herbst gestellt wird, wird zum ordentlichen Ansatz fakturiert.

3.2. Massnahmen des Grossen Landrates

Der Grosse Landrat hat nicht nur in seiner Sitzung vom 28. Mai 2020 Corona-bedingt umfangreiche Massnahmen beschlossen. Auch an der Sitzung vom 1. Oktober 2020 wurden wichtige Beschlüsse gefasst, so z.B. betreffend Zusatzbeiträge an die Tourismusförderung für die Jahre 2021 und 2022 sowie betreffend Verzicht auf den Anteil von DDO bei einem ungenügenden Deckungsgrad in der Separatrechnung des Kongresszentrums 2021/22. Unter der Bedingung, dass DDO ein Restrukturierungsprogramm umsetzt, verzichtet die Gemeinde ferner auf den Pauschalbeitrag von DDO für das Jahr 2021 für die Mitfinanzierung der Leistungen in den Bereichen Eisbahnen, Spazier- und Wanderwege sowie Gärtnerei und Grünanlagen. Alleine die am 1. Oktober 2020 beschlossenen Massnahmen belaufen sich insgesamt auf über 2,5 Mio. Franken, wenn der Verlust von DDO im Geschäftsjahr 2020/21 eine Million Franken oder mehr beträgt. Als Entgegenkommen von DDO zugunsten der Gemeinde wurde der Mietzins für den Werkhof reduziert.

Aufgrund der Entwicklung von Covid-19 und der wirtschaftlichen Folgen der seit dem Spätherbst 2020 von Bund und Kanton eingeleiteten Massnahmen sind zur Stützung der Davoser Volkswirtschaft weitere Massnahmen notwendig, die vielen Betrieben zu Gute kommen sollen.

3.2.1. Reaktivierung von Massnahmen, die im Frühjahr 2020 ergriffen wurden

Mieten von Betrieben für gemeindeeigene Liegenschaften für 3 Monate

Die Gemeinde vermietet verschiedene Räumlichkeiten an Davoser Handels- und Gewerbetreibende bzw. an Handelsketten, die ganzjährig eine Filiale in Davos betreiben. Wie schon im Frühjahr mussten viele solcher Betriebe aufgrund der bundesrätlichen Massnahmen ihre Aktivitäten ganz oder teilweise einstellen bzw. ihre gemieteten Lokale für mindestens anderthalb Monate schliessen, in gewissen Branchen deutlich länger.

Im Sinne des Bundesrates, der zumindest im Frühjahr 2020 verschiedentlich an die Solidarität aller appellierte, und im Sinne einer Signalwirkung an andere Eigentümer und Vermieter erlässt der Kleine Landrat die gewerblichen Mieten für Mieter von Gemeinderäumlichkeiten, die ihren Betrieb aufgrund behördlicher Anordnung schliessen mussten, und zwar für die Monate Januar bis März 2021 für alle gewerblichen Mieter von Gemeindeliegenschaften. Drei Mietzinse sollen erlassen werden, weil die behördlich verhängte Schliessung anders als im Frühjahr 2020 vollumfänglich in die Hauptsaison fiel, in welcher im Jahresvergleich überdurchschnittlich hohe Umsatzanteile anfallen und nun ausfielen. Zudem wurde der Kleine Landrat vom Grossen Landrat im Frühjahr 2020 ermächtigt, den Mietzins auch für einen dritten Monat zu erlassen. Der Hinweis der Signalwirkung an andere Eigentümer erfolgt im Wissen, dass sich durch Mietverzicht von privaten Eigentümern die Steuererträge von Bund, Kanton und Gemeinde entsprechend reduzieren.

Nicht Gegenstand dieser Massnahme sind Wohnungen, die an Firmen vermietet werden (z.B. Personalzimmer), ebenso nicht Parkplätze und die Vermietung des Eisstadions an den HCD. Für letzteres wird verwiesen auf den Abschnitt 3.1.2.

Aufgrund des Beschlusses des Grossen Landrates vom 28. Mai 2020 und der eingereichten Anträge und Selbstdeklarationen hat die Gemeinde im Jahr 2020 gewerbliche Mieten für zwei Monate im Umfang von total rund 120'000 Franken erlassen. Da nun drei Monatsmietzinse erlassen werden sollen und weitere Betriebe hinzukommen (Kulturplatz Davos oder Restaurant Söko) und eine Reserve eingeplant wird, wird der Grenzwert von 150'000 Franken möglicherweise erreicht oder leicht überschritten. Somit wäre für diesen Nachtrag analog dem Antrag im Frühjahr 2020 ebenfalls der Grosse Landrat zuständig (Art. 34 Abs. 2 lit. g der Gemeindeverfassung).

Um die Kosten der Gemeinde nachvollziehen zu können, werden die Ausfallkosten dem Konto 3920.90 interne Verrechnung Erlass von Mieten/Benützungsgebühren Corona belastet und der entsprechenden Kostenstelle gutgeschrieben. Im Frühjahr 2020 wurde diese Massnahme subsidiär ausgestaltet, weil zum Zeitpunkt der Antragsstellung für die Sitzung des Grossen Landrats im Mai 2020 noch offen war, ob sich der Bund oder die Kantone allenfalls an den Mieten beteiligen bzw. aufgrund eines Bundesbeschlusses den Eigentümern einen Mietverzicht auferlegt wird. Aufgrund der zwischenzeitlichen Diskussionen in Bundesbern fand beides nicht statt und somit gilt diese Gemeindemassnahme anders als im Frühjahr nicht subsidiär und somit ist auch keine Selbstdeklaration des gewerblichen Mieters notwendig. Zuständig für die Umsetzung des Mieterlasses ist die Liegenschaftenverwaltung ohne weitere Freigabe durch den Kleinen Landrat. Im Falle von bereits bezahlten Mieten für den Januar bis März 2021 ist im Sinne einer rationellen Administration vorgesehen, die Mieten in Folgemonaten auszusetzen, so dass keine Rückzahlung zu leisten ist. Die Liegenschaftenverwaltung wird ihre Mieter entsprechend instruieren.

Ausgenommen sind Mietverhältnisse mit wesentlichen Mietzinsreduktionen in den vergangenen zwei Jahren.

Deckungsbeitrag Separatrechnung Kongresszentrum

Wie einleitend im Abschnitt 3.2 bereits erwähnt, wurde eine Reaktivierung bzw. Verlängerung dieser Massnahme durch den Entscheid des Grossen Landrates vom 1. Oktober 2020 bereits vorweggenommen.

3.2.2. Neue Massnahme

Teilweise Übernahme der Tourismusförderungsabgabe 2021 (einmalig)

Die von Bund und Kanton erlassenen Massnahmen während der Hauptsaison haben für eine Vielzahl der Davoser Betriebe sehr grosse wirtschaftliche Einbussen zur Folge. Ein Grossteil der notwendigen Kompensationen erfolgt durch Hilfsmassnahmen, die der Bund und der Kanton angeordnet haben und operativ durchführen. Angesichts des Ausmasses des wirtschaftlichen Einbruchs und der sehr grossen Anzahl von betroffenen Betrieben auf ihrem Gemeindegebiet muss sich auch die Gemeinde fragen, wie sie die Davoser Volkswirtschaft wirksam unterstützen kann, und zwar mit einer Massnahme, die eine Vielzahl von Betrieben erreicht und operativ mit vernünftigen Aufwand umsetzbar ist, da eine aufwändige Einzelfallbeurteilung aufgrund der vorhandenen personellen Ressourcen und der übrigen zu erledigenden Arbeiten nicht innert nützlicher Frist machbar wäre.

Als Massnahme sehr gut geeignet, da diese mit einem gemeindeeigenen System durchgeführt wird und praktisch alle Betriebe erreicht werden (z.B. unabhängig ob Eigentümer oder Mieter), ist der

jährlich durchgeführte Rechnungslauf für die Tourismusförderungsabgabe. Es ist vorgesehen, bei der Tourismusförderungsabgabe 2021 einen einmaligen Rabatt in Abhängigkeit der Betroffenheit der jeweiligen Branche zu berücksichtigen. Die Bemessung der Betroffenheit richtet sich im Wesentlichen nach der zugeordneten touristischen Abhängigkeit und Wertschöpfung gemäss Art. 2 der Ausführungsbestimmungen zum Landschaftsgesetz über die Tourismusförderungsabgabe (DRB 26.1). Mit dieser Zuordnung können branchenspezifische Unterschiede konkret berücksichtigt werden, wodurch die Zielgenauigkeit der gesprochenen Mittel hoch ist. Die prozentualen Rabatte pro Branche sind in einer separaten Aufstellung zur Tourismusförderungsabgabe 2021 (Aktenaufgabe) abgebildet.

Die Gemeinde übernimmt die Kosten dieser einmaligen Reduktion und kompensiert den Ausfall vollumfänglich, sodass DDO mit keiner Einbusse aufgrund dieses Rabatts belastet wird. Die geplante Reduktion bzw. die teilweise Übernahme der Tourismusförderungsabgabe hat gemäss der erwähnten separaten Aufstellung einen Umfang von rund 1,2 Millionen Franken, weshalb der Beschluss gemäss Art. 14 Abs. 1 lit. c der Gemeindeverfassung dem fakultativen Referendum unterliegen wird.

3.3. Weitere Kostenbeteiligungen/Ertragsausfälle

Wie schon im Antrag zur Parlamentssitzung vom Mai 2020 erwähnt, beteiligt der Kanton die Bündner Gemeinden an einzelnen Massnahmen finanziell, so zum Beispiel bei ausserordentlichen Beiträgen zur Sicherstellung der familienergänzenden Kinderbetreuung (50 % zulasten der Gemeinden) oder bei der Übernahme von Einnahmeausfällen von Bündner Spitälern (10 % zulasten der Gemeinden). Auch bei Pflegeheimen und Spitex-Diensten ist bei Mehrkosten und Ertragsausfällen eine Beteiligung der Gemeinden vorgesehen, vgl. Antwort der Regierung vom 7. September 2020 zum Kommissionsauftrag KGS [https://www.gr.ch/DE/institutionen/parlament/PV/Seiten/20200619KGS\(Hardegger\)02.aspx](https://www.gr.ch/DE/institutionen/parlament/PV/Seiten/20200619KGS(Hardegger)02.aspx). Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass noch weitere Beschlüsse gefällt werden mit Kostenfolgen zulasten der Gemeinden.

Wie schon im Frühjahr 2020 und auch bei der Budgetierung für 2021 erwähnt, werden die von Bund und Kanton erlassenen Massnahmen sehr wesentliche Auswirkungen auf die Steuererträge haben. Diese sind aber nach wie vor nicht quantifizierbar, wie der Regierungspräsident dies auch anlässlich der Session des Grossen Rats vom Februar 2021 im Davoser Kongresszentrum nochmals bestätigt hat. Dies beispielsweise auch, weil die Einreichfrist für die Steuererklärungen 2020 der natürlichen Personen, also der 31. März 2021, bis zum Zeitpunkt der Verabschiedung dieses Antrags noch nicht abgelaufen ist. Frühestens in der zweiten Jahreshälfte 2021 können abgesehen von der schnell reagierenden Quellensteuer erste Aussagen zur steuerlichen Entwicklung gemacht werden. Eine bessere Einschätzung wird dann im Jahr 2022 möglich sein. Es muss aber darauf hingewiesen werden, dass auch in den Folgejahren nach 2021/2022 von spürbaren Steuerausfällen auszugehen ist, auch z.B. wegen der gesetzlichen Möglichkeit der Verlustverrechnung innerhalb von sieben Jahren. Zudem fallen die Corona-bedingten Steuerausfälle zusammen mit den Steuerentlastungen durch STAF, also der Bundesvorlage über die Steuerreform und die AHV-Finanzierung.

4. Fazit

Auch die zweite Welle des Coronavirus, welche die Schweiz seit Oktober 2020 stark in Beschlag nimmt, stellt alle Staatsebenen und sehr viele Unternehmungen vor sehr grossen Herausforderungen. Mittlerweile wird von einem Generationen- oder gar Jahrhundertereignis gesprochen. Die öffentliche Hand wird kurz- bis mittelfristig mit sehr grossen Einnahmehausfällen konfrontiert. Die Reserven von vielen Unternehmungen sind im Vergleich zum Frühjahr 2020 deutlich kleiner oder gar gänzlich aufgebraucht und die wirtschaftliche Situation hat sich zugespitzt. Angesichts dieser Ausgangslage und als Ergänzung der Massnahmen von Bund und Kanton ist es in der Verantwortung des Kleinen und des Grossen Landrates, im Rahmen der Möglichkeiten der Gemeinde ein weiteres Massnahmenpaket auszuarbeiten und zu verabschieden. Daher stellt der Kleine Landrat folgenden

Antrag an den Grossen Landrat:

1. Von den Massnahmen in der Kompetenz des Kleinen Landrates wird Kenntnis genommen (Kapitel 3.1 dieser Botschaft).
2. Der Grosse Landrat genehmigt den Erlass der Mietzinsen für Gemeinderäumlichkeiten bei gewerblichen Mietern für drei Monate.
3. Der Grosse Landrat genehmigt unter Vorbehalt des fakultativen Referendums die teilweise Übernahme der Tourismusförderungsabgabe 2021 gemäss Ausführungen und Aktenauflage.

Gemeinde Davos

Namens des Kleinen Landrates

Philipp Wilhelm
Landammann

Michael Straub
Landschreiber



Aktenauflage

- Übersicht zum Rabatt bzw. zur teilweisen Übernahme der TFA 2021 pro Branche

Mitteilung an

- Grosser Landrat (unverzögerte Zustellung, unabhängig vom Unterlagenversand zur nächsten Landratssitzung)
- Hockey Club Davos, per E-Mail an CEO Marc Gianola, m.gianola@hcd.ch